



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

30. März 2017

41. Jahrgang / Nr. 12

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

77. Bekanntmachung Ergebnis der standortbezogenen Umweltverträglichkeitsvorprüfung des Windparks bei Wittstedt (Gemeinde Hagen)

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

78. Zweite Satzung vom 20. März 2017 zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Rats- und Ortsratsmitglieder sowie ehrenamtlich tätiger Personen in der **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven, vom 7. Januar 2015
79. Satzung für die rechtlich unselbständige kommunale „**Stiftung Geestland**“
80. Satzung der **Stadt Otterndorf**, Landkreis Cuxhaven, über die Vierte Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Achtern Diek“ vom 21. März 2017

81. Bekanntmachung zur erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Gewerbegebiet Hagen - Harmonie“ / 48.1 Flächennutzungsplanänderung der **Gemeinde Hagen im Bremischen**, Ortschaft Hagen, Landkreis Cuxhaven

82. Satzung der **Gemeinde Schiffdorf**, Landkreis Cuxhaven, vom 9. März 2017 über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 68 „Erweiterung Einkaufszentrum Spaden“, Erste Änderung, Ortschaft Spaden

83. Haushaltssatzung der **Gemeinde Schiffdorf**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2017 vom 9. März 2017

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

77.

BEKANNTMACHUNG

Ergebnis der standortbezogenen Umweltverträglichkeitsvorprüfung des Windparks bei Wittstedt (Gemeinde Hagen)

Entsprechend § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird folgendes bekannt gemacht:

Die Firma Fwe Windpark Wittstedt K/S, Johannes Thon, Gyngemose Parkvej 50, in DK-2860 Soborg, Dänemark, hat beim Landkreis Cuxhaven die Genehmigung für ein Teilrepowering des Windparks Wittstedt (östl. der L 135) beantragt. Geplant und beantragt ist der Rückbau von 5 von 7 vorhandenen Windenergieanlagen des Typs GE 1,5s, bzw. Typ Enron Wind 1,5s, bzw. Typ Tacke 1,5s und im Anschluss die Neuerrichtung und der Betrieb von vier Windenergieanlagen. 3 x WEA vom Typ Enercon E-115 mit 3 MW, Nabenhöhe 135,48 m, Rotordurchmesser 115,71 m, Gesamthöhe 193,33 m; und: 1 x WEA vom Typ Enercon E-101 mit 3,05 MW, Nabenhöhe 135,38 m, Rotordurchmesser 101 m, Gesamthöhe 185,88 m. Weiterhin sind im Windpark Wittstedt ergänzende wegebauliche Maßnahmen, Erdverkabelungen, Baustelleneinrichtungen und vier Kranstellflächen beantragt. Alle Maßnahmen wurden entspr. §§ 4, 16, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) in der zurzeit gültigen Fassung - Verfahrensort: „V“ - beantragt. Bauorte der vier neuen WEA mit der Bezeichnung WEA 14 bis WEA 17 sind in der Gemarkung Wittstedt:

WEA Nr. 14 (Typ E 101): Gemarkung Wittstedt, Flur 7, Flurstück 3/8

WEA Nr. 15 (Typ E-115): Gemarkung Wittstedt, Flur 7, Flurstücke 90/2 u. 91/2

WEA Nr. 16 (Typ E-115): Gemarkung Wittstedt, Flur 8, Flurstück 21/20

WEA Nr. 17 (Typ E-115): Gemarkung Wittstedt, Flur 7, Flurstücke 1/4, 1/8 u. 46/2.

Entsprechend § 3b Abs.3 UVPG in Verbindung mit § 3c S.1 und 3 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung, vorzunehmen. Die für das geplante Vorhaben vorgesehene allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 23. März 2017

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

78.

ZWEITE SATZUNG

vom 20. März 2017 zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Rats- und Ortsratsmitglieder sowie ehrenamtlich tätiger Personen in der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven, vom 7. Januar 2015

Aufgrund der §§ 10, 12 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Stadt Geestland in seiner Sitzung am 20. März 2017 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 **Änderung der Satzung**

§ 7 der Satzung erhält folgende Fassung:

(1) Unter Abgeltung sämtlicher Auslagen, einschließlich pauschaler Abgeltung der Fahrt- und Reisekosten, der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie des Verdienstausfalles erhalten folgende Personen eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- | | |
|----------------------|------|
| a) Ortschronist | 45 € |
| b) Ortsheimatpfleger | 45 € |

Werden beide Tätigkeiten von einer Person ausgeführt oder nimmt eine Person die Tätigkeiten zu a) und b) für mehrere Ortschaften wahr, so werden die erste Entschädigung voll, die weiteren Entschädigungen zur Hälfte gezahlt. Sollte die Tätigkeit nicht wahrgenommen werden, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung.

- | | |
|-----------------------|------|
| c) Schiedsperson | 50 € |
| d) stv. Schiedsperson | 25 € |

(2) Der ehrenamtliche Wildschadenschätzer erhält eine Entschädigung von 77,00 € je Schätzung sowie auf Antrag Ersatz der nachgewiesenen Fahrtkosten nach dem Bundesreisekostengesetz. Bei besonderen Anforderungen an das Gutachten, die über 3 Stunden hinausgehen, erhält der Wildschadenschätzer 26,00 € pro angefangene Stunde, höchstens jedoch 205,00 €.

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geestland, den 20. März 2017	Stadt Geestland Der Bürgermeister Thorsten Krüger
(L.S.)	

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 12 v. 30.3.2017 S. 65 -

79.

SATZUNG für die rechtlich unselbständige kommunale „Stiftung Geestland“

Der Rat der Stadt Geestland hat in seiner Sitzung am 20. März 2017 die folgende Änderung der Satzung beschlossen.

Präambel

Die Stiftung Geestland dient dem Gemeinwohl der Bürgerinnen und Bürger¹ der Stadt Geestland. Ziel der Stiftung ist es, den Bürgerinnen und Bürgern als auch den Wirtschaftsunternehmen die Gelegenheit zu geben, nachhaltig an der Gestaltung der Stadt und dem Zusammenleben der Menschen mitzuwirken.

Die Stiftung Geestland ersetzt den im Jahre 2006 von Bürgermeister Thorsten Krüger gegründeten Bürgerfonds. Die Stiftung soll als Instrument bürgerschaftlichen Engagements unter anderem soziale, ökologische und kulturelle Anliegen unterstützen und somit zur Verbesserung der Lebensqualität in der Stadt Geestland beitragen. Zugleich möchte die Stiftung Geestland weitere natürliche und juristische Personen dazu anregen, sich durch Zustiftungen und Spenden an der Stiftung zu beteiligen.

Durch die Stiftung Geestland werden Menschen zusammengeführt, die sich aktiv als Stifter, Spender oder ehrenamtlich als engagierte Bürger für eine sozial friedliche, umweltgerechte und kulturell vielfältige Kommune einsetzen. Die Stiftung ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.

¹ Der Begriff „Bürgerinnen und Bürger“ im Sinne dieser Satzung ist nicht im kommunalrechtlichen Sinne gemeint, sondern umfasst alle in Geestland lebenden Menschen unabhängig von ihrem jeweiligen rechtlichen Status, und er umfasst auch alle Menschen, die sich aufgrund von Herkunft oder anderen Gründen mit Geestland besonders verbunden fühlen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Geestland“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtlich unselbständige kommunale Stiftung. Sie wird von der Stadt Geestland nach geltenden Bestimmungen verwaltet und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten. Sitz der Stiftung ist die Stadt Geestland.
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist Sondervermögen der Stadt Geestland und unterliegt sämtlichen Vorschriften über die Haushaltswirtschaft nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). Das Sondervermögen ist im Haushaltsplan und im Jahresabschluss gesondert auszuweisen.
- (4) Die Stiftung ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung
 - a) der Jugend- und Altenhilfe
 - b) von Kunst und Kultur
 - c) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
 - d) des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes
 - e) des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten
 - f) des Sports
 - g) des Tierschutzes
 - h) des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
 - i) der Heimatpflegein der Stadt Geestland.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch - Zu § 2 Abs. 1 ff -
 - a) die Förderung und Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen im Bereich Kinder-, Jugend- und Altenhilfe sowie die Förderung von Einrichtungen und Verbänden, die sich der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe widmen
 - b) die Förderung der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und ihrer Einrichtungen, die Durchführung von Ausstellungen, die Stiftung von Kunstpreisen sowie die Förderung heimatkundlicher Forschungsprojekte
 - c) die Unterstützung und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten aus den Bereichen Wissenschaft und Bildung, Gewährung von Stipendien und Preisen sowie die Unterstützung bei der Herausgabe von Veröffentlichungen
 - d) die Förderung von Maßnahmen zum Schutz, der Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, Förderung von thematischen Informationsveranstaltungen und der Verbreitung des Naturschutzgedankens
 - e) durch die Förderung von Institutionen im Wohlfahrtswesen (Soziales) und Kirche, die sich der Betreuung Behinderter und sozial Benachteiligter widmen wie auch Förderung und Durchführung von Inklusions- und Integrationsmaßnahmen, -veranstaltungen und -konzepten
 - f) die Förderung von Einrichtungen im Bereich des Sports und ihrer Projekte sowie Sportveranstaltungen, Preisverleihungen und Nachwuchssportlern
 - g) die Förderung von Tierschutzvereinen und -verbänden
 - h) die Förderung von Maßnahmen zur Würdigung gemeinnütziger ehrenamtlicher Tätigkeit und von im Ehrenamt tätigen Personen, der kontinuierlichen Zusammenarbeit von Trägern gemeinnütziger ehrenamtlicher Tätigkeit insbesondere mit den kommunalen Gebietskörperschaften und den Wirtschaftsunternehmen und ihren Verbänden, Förderung des Erfahrungsaustauschs zwischen Trägern ehrenamtlicher Tätigkeit, Aus-, Fort- und Weiterbildung von ehrenamtlich tätigen Personen, insbesondere Kindern und Jugendlichen, Förderung von Modellprojekten
 - i) die Durchführung von Veranstaltungen im Bereich des Oster- und Weihnachtsbrauchtums, die sich ausschließlich auf das reine Verschenken an Kinder und Jugendliche beschränken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit einem Betrag von 50.000,- EUR ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen.
- (3) Die Annahme von Zustiftungen, die dazu bestimmt sind, das Stiftungskapital zu erhöhen, ist zulässig. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften im Sinne von § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO gebildet und dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO.
- (2) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
- (3) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Stiftungsvorstand.

§ 6 Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Sie haben keinen Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens fünf und maximal acht Mitgliedern:
 1. dem Bürgermeister der Stadt Geestland – gleichzeitig Vorsitzender des Stiftungsvorstandes,
 2. zwei stellvertretenden Bürgermeistern der Stadt Geestland,
 3. einem Mitarbeiter der Stadt Geestland, der vom Bürgermeister bestimmt wird,
 4. mindestens einen, maximal vier Bürgervertretern. Diese werden vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes bestimmt.
- (2) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand ist Beschlussorgan zu allen Belangen der Stiftung, die über die laufende Verwaltung hinausgehen. Er beschließt insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 1. Verwendung der Stiftungserträge,
 2. Verwendung von Zuwendungen jeder Art, die der Stiftung im Einzelfall mit und ohne Zweckbestimmung zufließen.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) Beschlüsse des Stiftungsvorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Stiftungsvorstand wird nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche zu einer Sitzung einberufen.
- (2) Wenn kein Mitglied des Stiftungsvorstandes widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von drei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (3) Das Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, anwesend sind.
- (4) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei gleicher Stimmanzahl entscheidet der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes zur Kenntnis zu geben.

§ 10 Treuhandverwaltung

- (1) Die Stadt Geestland verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie führt die laufenden Geschäfte der Stiftung, wickelt die Fördermaßnahmen ab, berichtet regelmäßig dem Stiftungsvorstand und führt dessen Beschlüsse aus.
- (2) Die Stadt Geestland legt dem Stiftungsvorstand auf den 31. Dezember innerhalb von sechs Monaten eines jeden Jahres einen Stiftungsabschluss mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Mittelverwendung vor.

§ 11 Anpassung der Stiftung auf geänderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, muss einer neuer Stiftungszweck gemeinnützig sein.
- (2) Beschlüsse, die eine Satzungsänderung, die Auflösung oder die Zusammenlegung der Stiftung betreffen, werden von der Stadt Geestland gefasst.

§ 12 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Geestland, welche das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Stellung des Finanzamtes

Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29. September 2014 außer Kraft.

Geestland, den 20. März 2017

**Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Thorsten Krüger**

80.

SATZUNG der Stadt Otterndorf, Landkreis Cuxhaven, über die Vierte Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Achtern Diek“ vom 21. März 2017

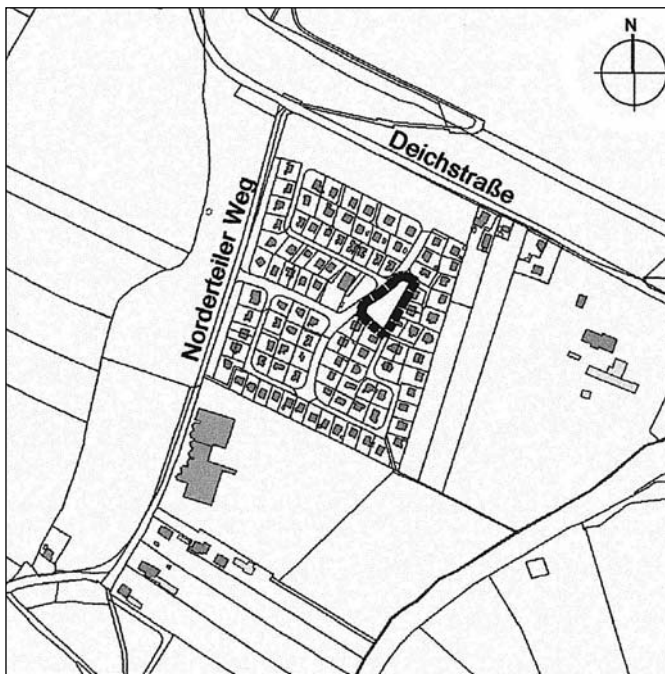
Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Otterndorf in seiner Sitzung am 21. März 2017 die Vierte Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Achtern Diek“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Otterndorf, den 22. März 2017

(L.S.)

**Stadt Otterndorf
Der Stadtdirektor
Harald Zahrte**

Der Geltungsbereich der Vierten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Achtern Diek“ ist im nachfolgenden Übersichtsplan durch gestrichelte Umrandung dargestellt.



Die Bebauungsplanänderung wurde auf der Grundlage des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Die Vierte Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Achtern Diek“ sowie die Begründung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Land Hadeln in Ihlienworth, Amt für Planen-Bauen-Umwelt, Hauptstraße 40, 21775 Ihlienworth, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Vierte Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Achtern Diek“ in Kraft.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Otterndorf geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche

für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise und Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Otterndorf, den 22. März 2017

**Stadt Otterndorf
Der Stadtdirektor
Harald Zahrte**

81.

BEKANNTMACHUNG zur erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Gewerbegebiet Hagen - Harmonie“ / 48.1 Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Hagen im Bremischen, Ortschaft Hagen, Landkreis Cuxhaven

Das Ziel der Planung zur 48.1 Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 50 „Gewerbegebiet Hagen-Harmonie“ besteht darin, die Umnutzung des ehemaligen Klinkerwerkes Hagen durch ein landwirtschaftliches Lohnunternehmen planerisch abzusichern. Vorgesehen ist daher die Darstellung eines Gewerbegebietes (GE) auf Ebene des Flächennutzungsplanes sowie die Festsetzung eines Gewerbegebietes (GE) auf Ebene des Bebauungsplanes. Bereits in 2009 erfolgten entsprechende Aufstellungsbeschlüsse.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 50 „Gewerbegebiet Hagen-Harmonie“ und zur 48.1 Änderung des Flächennutzungsplanes, Ortschaft Hagen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Zeitraum vom 04. Februar 2010 - 04. März 2010 und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 04. Februar 2010 - 04. März 2010 wurden verschiedene Stellungnahmen mit Anregungen vorgelegt. Es wurde festgestellt, dass die Verfahren nicht formgerecht vorgenommen wurden, weiterhin führten Anpassungen der Planungen zu Änderungen und Konkretisierungen in den Planunterlagen und damit zu einer erneuten Durchführung der Beteiligungsverfahren im Sinne des § 4a Abs. 3 BauGB.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hagen im Bremischen hat in seiner Sitzung am 16. Januar 2017 dem angepassten Planentwurf zum Bebauungsplan Nr. 50 „Gewerbegebiet Hagen-Harmonie“ und der 48.1 Änderung des Flächennutzungsplanes zugestimmt und ein erneutes Beteiligungsverfahren in Form einer erneuten öffentlichen Auslegung der Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB und einer erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 50 „Gewerbegebiet Hagen-Harmonie“, mit einer Größe von ca. 2,7 ha, befindet sich in der Gemeinde Hagen im Bremischen im Bereich der Siedlung Harmonie. Südöstlich des Plangebietes verläuft die Landesstraße 134 und im Nordwesten wird es durch die Straße Harmonie begrenzt. Das Plangebiet umfasst einen Bereich des ehemaligen Klinkerwerkes Hagen sowie einen Teilbereich des Straßenflurstücks der Landesstraße 134. Der Geltungsbereich der 48.1 Flächennutzungsplanänderung umfasst hingegen lediglich den Bereich des ehemaligen Klinkerwerkes und weist eine Größe von etwa 2,5 ha auf.

Die Geltungsbereiche der Bauleitplanungen sind den nachfolgenden Lageplänen zu entnehmen.

Die angepassten Planentwürfe (jeweils mit Begründung und Umweltbericht) zum Bebauungsplan Nr. 50 „Gewerbegebiet Hagen-Harmonie“ sowie zur 48.1 Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

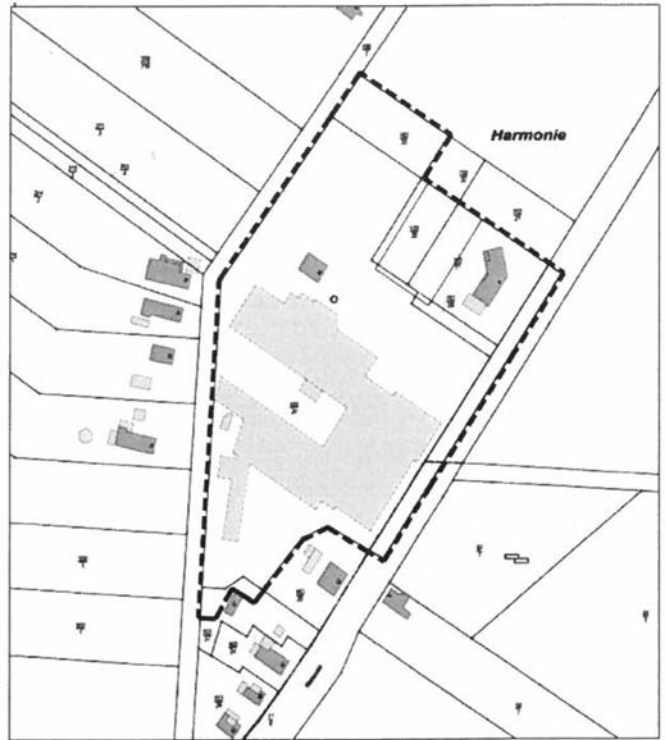
vom 10. April 2017 bis 10. Mai 2017

während der Dienststunden im Fachbereich 3 der Gemeinde Hagen im Bremischen, Amtsplatz 3 in 27628 Hagen im Bremischen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches werden gleichzeitig folgende umweltbezogene Informationen mit ausgelegt:



Geltungsbereich der 48.1 Flächennutzungsplanänderung
(Kartengrundlage: AK5 © LGLN)



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 50
„Gewerbegebiet Hagen-Harmonie“ (Kartengrundlage:
ALK © LGLN)

Umweltbezogene Stellungnahmen

Vier Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangen sind.

- 1) Landkreis Cuxhaven (Stellungnahme vom 21. September 2009):
 - Hinweise zur Eingriffsbilanzierung
 - Waldbelange (Festsetzung bzw. Darstellung, Schutz angrenzender Bestände)
 - Erhalt von Gehölzbeständen (Verzicht auf das Gewerbegebiet (GE) 2)
 - Besonderer Artenschutz (Amphibien, Vögel, Fledermäuse)
 - Kompensationsmaßnahmen (Lage)
 - Immissionsschutz (betriebliche Immissionen, Immissionen des Verkehrs auf der Landesstraße 134)
 - Entwässerung (allgemeine Hinweise)
 - Archäologische Denkmalpflege (allgemeine Hinweise)
- 2) Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Harsefeld (Stellungnahme vom 21. September 2009):
 - Waldbelange (Festsetzung bzw. Darstellung)
- 3) Staatliches Gewerbeaufsichtsamt (Stellungnahme vom 21. September 2009):
 - Immissionsschutz (allgemeine Hinweise)
- 4) Unterhaltungsverband Nr. 79 Osterstade - Nord (Stellungnahme vom 26. August 2009):
 - Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung (Retentionsmaßnahmen)

Drei Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangen sind.

- 1) Landkreis Cuxhaven (Stellungnahme vom 04. März 2010):
 - Eingriffsbilanzierung (Verrechnung der Rücknahme gewerblicher Bauflächen auf Ebene des Flächennutzungsplanes)
 - Darstellung angrenzender naturschutzfachlich wertvoller Flächen im Flächennutzungsplan
 - Besonderer Artenschutz (Zeitliche Vorgaben für Gehölzbeseitigungen)

- Beseitigung von Unrat
 - Kompensationsmaßnahmen (Sicherung, Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde)
 - Immissionsschutz (betriebliche Immissionen, Immissionen des Verkehrs auf der Landesstraße 134)
 - Abwasserbeseitigung (allgemeine Hinweise)
- 2) Staatliches Gewerbeaufsichtsamt (Stellungnahme vom 22. Februar 2010):
 - Immissionsschutz (Vorlage von Schallgutachten)
 - 3) Unterhaltungsverband Nr. 79 Osterstade - Nord (Stellungnahme vom 10. Februar 2010):
 - Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung (Rückhaltung)

Vier umweltbezogene Informationen

- 1) Biotopkartierung (Beschreibung und Bewertung der Biotoptypen im Plangebiet)
- 2) Umweltbericht (Beschreibung der Umweltauswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild, Biologische Vielfalt, Sonstige Sach- und Kulturgüter, Schutzgebiete und -objekte, Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern mit geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation der nachteiligen Auswirkungen. Auseinandersetzung mit den Anforderungen des besonderen Artenschutzes)
- 3) Schallimmissionsprognose für den Bebauungsplan Nr. 50 „Gewerbegebiet Hagen-Harmonie“ der Gemeinde Hagen (Stand Juni 2009) sowie ergänzende Hinweise zu den immissionsschutzrelevanten Stellungnahmen des Scopingverfahrens (Stand Oktober 2009)
- 4) Schallimmissionsprognose für den Bebauungsplan Nr. 50 „Gewerbegebiet Hagen-Harmonie“ der Gemeinde Hagen (Stand: April 2016)

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen zu dem Planentwurf sowie zu der Begründung abgegeben werden.

Ich weise darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der

Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hagen im Bremischen, 13. März 2017

(L.S.)

Gemeinde Hagen im Bremischen
Der Bürgermeister
Andreas Wittenberg

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 12 v. 30.3.2017 S. 68 -

82.

SATZUNG **der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven,** **vom 9. März 2017 über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan** **Nr. 68 „Erweiterung Einkaufszentrum Spaden“,** **Erste Änderung, Ortschaft Spaden**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 68 „Erweiterung Einkaufszentrum Spaden“, Erste Änderung, bestehend aus der unten stehenden bauplanungsrechtlichen Festsetzung als Satzung beschlossen.

Schiffdorf, den 10. März 2017

(L.S.)

Gemeinde Schiffdorf
Wirth
Bürgermeister

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 68 „Erweiterung Einkaufszentrum Spaden“, Erste Änderung wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan sind die Grenzen des Bebauungsplanes Nr. 68 „Erweiterung Einkaufszentrum Spaden“, Erste Änderung, Ortschaft Spaden, durch schwarze Umrandung dargestellt.



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 68 „Erweiterung Einkaufszentrum Spaden“, Erste Änderung, Ortschaft Spaden und seine Begründung können während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Schiffdorf, Zimmer 34, Brameler Straße 13, 27619 Schiffdorf, von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 15:00 bis 18:00 Uhr.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 68 „Erweiterung Einkaufszentrum Spaden“, Erste Änderung, Ortschaft Spaden, in Kraft.

Entgegenstehende Festsetzungen im Bereich der vorliegenden Bebauungsplan-Änderung treten mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB außer Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schiffdorf, den 16. März 2017

Gemeinde Schiffdorf
Der Bürgermeister
Wirth

83.

HAUSHALTSSATZUNG **der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven,** **für das Haushaltsjahr 2017 vom 9. März 2017**

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf in seiner Sitzung am 09. März 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 23.039.960,49 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 23.537.742,54 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0,00 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €
 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufd. Verwaltungstätigkeit 21.340.300,00 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufd. Verwaltungstätigkeit 20.527.987,00 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 1.356.500,00 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 5.239.500,00 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 2.483.000,00 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 593.000,00 €
- festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|-----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 25.179.800,00 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 26.360.487,00 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.483.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 413.100,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 Grundsteuer A - für die landwirtschaftlichen Betriebe | 500 % |
| 1.2 Grundsteuer B - für die Grundstücke | 415 % |
| 2. Gewerbesteuer | 350 % |

Schiffdorf, den 09. März 2017

Gemeinde Schiffdorf
Wirth
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schiffdorf für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 21. März 2017 unter dem Aktenzeichen 15 01 05 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 03. April 2017 bis 11. April 2017 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Schiffdorf öffentlich aus.

Schiffdorf, den 30. März 2017

Gemeinde Schiffdorf
Der Bürgermeister
Wirth

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften
